



AMTSBLATT

des

k. u. k. Kreiskommandos in Opoczno.

II. Jahrgang. II. Stück.—Ausgegeben und versendet am 12. Februar 1916.

INHALT: (21—43). **I. Allgemeiner Teil.** Personalien. 21) Ableben des Leit. Zivilkommissärs. **II. Administrativer Teil.** Schulwesen. 22) Kanzleiführung durch die Schulvorstände. — 23) Vorspanne für Lehrer. Sanitätswesen. 24) Aufbahrung der Leichen in Kirchen.—25) Behandlung der durch wutverdächtige Hunde gebissenen Personen. Wohlfahrtsmassnahmen. 26) Unterstützungsformularen für Angehörige der russ. Mannschaftspersonen. Approvisation. 27) Korn-Tagesportion pro Kopf.—28) Verwertung der Gerstengraupen.—29) Unbefugter Kornankauf.—30) Bestrafung wegen unbefugten Kornankaufes.—31 u. 32) Prämie für Eruiierung verheimlichter Korn- und Heuvorräte. Forst- und Gartenwesen. 33) Parteienverkehr im Forstbureau.—34) Raupenvertilgung. Bahnwesen. 35) Eintritt in den Dienst bei Heeresbahnen.—36) Übernahme der Waggonladungen. Beschlagnahme. 37. Leinsamenbeschlagnahme.—38. Harzbeschlagnahme. Diverse. 39) Haderneinkauf. **III. Finanzwesen.** 40. Eintritt in den Finanzwachdienst. 41) Konsumsteuer. **IV. Gerichtswesen.** 42. Aburteilung wegen Preistreiberei.—43) Steckbriefe.

I. ALLGEMEINER TEIL.

Personalien.

21.

Ableben des Leit. Zivilkommissärs.

Der Leitende Zivilkommissär des Kreiskommandos, k. u. k. Leutnant in der Res. im I. Ulanen Regiment,

Stanislaus Ritter von Ślepowron Krasieński

k. k. Bezirkshauptmann ist am 16. Jänner 1916 nach schwerer Krankheit, versehen mit den hl. Sakramenten, im Alter von 50 Jahren verschieden. Die Leiche wurde nach Krakau exportiert und auf dem dortigen allgemeinen Friedhofe in eigener Familiengruft zur ewigen Ruhe bestattet.

Die Offiziere und Beamten des Kreiskommandos haben in dem Verblichenen einer erprobten treuen Mitarbeiter und hochgeschätzten Freund und Kollegen verloren.

II. ADMINISTRATIVER TEIL.

Schulwesen.

22.

Kanzleiführung durch die Schulvorstände.

Aus den Berichten der Schulleitungen kam das Kreiskommando zur Überzeugung, dass viele Schulleitungen kein Einlaufprotokoll führen, da ihre übrigens häufig nicht gehörig stylisierten Berichte, keine fortlaufende Nummerierung aufweisen. Aus diesem Grunde sieht sich das Kreiskommando veranlasst den Schulleitungen nachstehende Weisungen über die Führung der Schulkanzlei zu erteilen:

1) für jede Klasse ein separates Tagebuch, worin alltäglich das durchgeführte Unterrichtsmaterial für jede Stunde einzutragen ist.

2) ein Frequentationskatalog; darin ist jede Abwesenheit der Schüler vorzumerken,

3) ein Einlaufprotokoll; in demselben sind alle eingelaufenen, sowie von der Schulleitung an die Behörden zu versendenden Amtsstücke einzutragen.

In diesem Protokolle soll jede eingelaufene Verordnung mit laufender Zahl, Datum des Einlaufs, eventuell der Erledigung seitens der Schulleitung versehen, und in die Schulakten gehörig geordnet aufbewahrt werden.

Es wird dabei bemerkt, dass alle Berichte auf einem Bogen Kanzleipapier verfasst, oben mit laufender Zahl, Ortschaft und Datum, unten mit Unterschrift des Lehrers versehen werden sollen. Alle Amtsstücke (Berichte) sollen an die betreffende Behörde und nicht an eine Amtsperson adressiert werden.

In Berichten, die sich auf einen Auftrag der Behörde beziehen, muss auch das Datum und die Zahl des Auftrages angeführt werden.

4) das Schulinventar, worin das bewegliche sowie das unbewegliche Schulvermögen, also Schulgebäude, Grundstücke, Einrichtungsgegenstände und Lehrmittel einzutragen sind.

5) ein separater Ausweis über die Bücher für die armen Schüler, in welchem auch die Namen der beteiligten Kinder eingeschrieben werden.

6) eine Schulchronik; in derselben trägt der Schulleiter alle wichtigen die Schule betreffenden Begebenheiten seit der Zeit ihrer Schulentstehung ein,

7) ein Visitationsbuch, worin der k. k. Kreisschulinspektor die stattgehabte Visitation einträgt. Wo die abgenannten Bücher resp. die Mittel zu deren Anschaffung fehlen, hat der Schulleiter mittlerweile provisorische Hefte aus Kanzleipapier sich anzuschaffen und bei Verfassung des Schulpräliminars einen entsprechenden Betrag zu diesem Zwecke einzustellen.

Bei jedesmaliger Visitation ist die Schulleitung verpflichtet dem k. k. Kreisschulinspektor obgenannte Bücher zur Einsicht vorzulegen.

23.

Vorspanne für Lehrkräfte.

Zl. 57/16. S. I. 22.-I.-1916.

Seitens vieler Schulleitungen langen an das hiesige k. u. k. Kreiskommando Beschwerden ein, dass die Gemeinden den Lehrern keine Vorspanne beistellen wollen, andererseits beklagen sich die Gemeinden dass von den Lehrkräften zu oft Vorspanne verlangt werden. Aus diesem Grunde sieht sich das k. u. k. Kreiskommando veranlasst, nachstehende Verfügungen zu treffen.

Nachdem die Lehrer alle Monate in Opoczno erscheinen müssen, nicht nur um ihr Gehalt in der Kreiskommandokassa zu erhalten, sondern auch um vom k. k. Kreisschulinspektor Ratschläge und Weisungen einzuholen, ihm Berichte zu erstatten und für die Schule und Schulkinder die nötigen Schulrequisiten einzukaufen, so sind die Gemeinden verpflichtet, einmal monatlich und zwar in der ersten Monatswoche in der schulfreien Zeit jenen Lehrern, deren Wohnort über 4 km von Opoczno entfernt liegt, unentgeltlich einen Vorspann beizustellen. Hievon werden alle Schulleitungen und Gemeinden mit der Aufforderung verständigt, der obigen Anordnung strikte Folge zu leisten.

Sanitätswesen.

24.

Aufbahrung der Leichen in Kirchen.

Zl. 10565. 21.-I.-1916.

Die Angelegenheit der Leichen-Aufbahrung in den Kirchen ist im Sinne des § 13 des

österreich. Gesetzes vom 14 April 1913 betreffend die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und zwar in nachstehender Weise zu regeln:

Leichen von an Fleckfieber, Blattern, asiatischer Cholera, Pest verstorbenen Personen sind mit tunlichster Beschleunigung in eine Leichenkammer zu überführen.

Beim Auftreten von Scharlach, Diphtherie, Milzbrand oder Rotz kann gleichfalls die Überführung der Leichen von Personen, die von einer dieser Krankheiten hingerafft worden sind, in eine Leichenkammer angeordnet werden. Kann die Überführung in eine Leichenkammer nicht erfolgen, so ist die Leiche bis zur Beerdigung in der Weise abgesondert zu verwahren, dass unberufene Personen zu derselben keinen Zutritt erhalten.

Selbstverständlich kann eine Leiche in diesen Fällen in der Kirche nicht aufgebahrt werden.

25.

Behandlung der durch wutverdächtige Hunde gebissenen Personen.

Zl. 1250-16. 1.-II.-1916.

Ad Verordnung des Militär-General-Gouvernements vom 19. Jänner 1916 № 19314 ex 1915 wird verfügt:

1) Alle Personen, die durch wütende oder wutverdächtige Hunde oder Tiere gebissen wurden, müssen so rasch als möglich nach vorheriger ärztlicher Behandlung zur antirabischen Schutzimpfung entsendet werden.

2) Die Sektion des Kadavers des wütenden oder wutverdächtigen Tieres darf nur ein Fachmann (Tierarzt) durchführen und ist der Sektionsbefund samt dem Untersuchungsmaterial der betreffenden Schutzimpfungsanstalt unverzüglich einzusenden.

3) Das Sezieren sowie das Abhacken der Köpfe der wegen Wut oder Wutverdacht getöteten bzw. an Wut verendeten Tiere durch Laien ist mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer Verletzung und Infektion strengstens verboten.

Wohlfahrtsmassnahmen.

26.

Unterstützung für Angehörige der russ. Mannschaftspersonen.

Zl. 11167/15.

I.

Stempelfrei.

An das K. u. k. Kreiskommando in Opoczno

durch des k. u. k. Posten

in

SOLDATEN			
Vor und Zuname			
Geburtsort	Ortschaft	Gemeinde	Kreis
Heimatsberechtigung			
Religion	Geburtsjahr	Zivilbeschäftigung	durchschnittlicher Monatserwerb *)
Dienstpflicht Soldat Reserwist Landsturm mann **)	Truppe Militärabteilung		Charge
Dienstantritt ***)			
Dienstpflicht im Friedenaus masse endet am			

*) Ausfüllen nur bei Personen die im Privatleben Lohn (Gehalt) bezogen haben.

***) Nicht zutreffendes streichen.

**) Ausfüllen (Monat und Jahre) nur bei aktiven Soldaten, die ihren Präsenzdienst vor der Mobilisierung angetreten haben und von dieser Zeit an weiter dienen, oder die den Präsenzdienst nach Vorlautbarung der Mobilisierung begonen haben also mit AUSSCHLUSS DER RESERVISTEN UND LANDSTURMMÄNNER.

UNTERSTÜTZUNG BEDÜRFTIGE FAMILIENSANGEHÖRIGE DES SOLDATEN

Vor und Zuname	Familien- verhältnis	Geburts- jahr *)	WOHNORT		Beschäfti- gung	ANZAHL DER			Anzahl und Art der Gebäude	Auf welche Weise der Soldat beihilflich war	Anmer- kung **)
			Ortschaft	Gemeinde		Joch	Vieh	Pfer- de			

Bitte die Anweisung auszustellen auf ***) und erkläre, dass mir die Beleh-
rungen, die mit der Kundmachung Zl: 11167 vom Jänner 1916 verlautbart wurden, bekannt sind.

Unterschrift des jetzigen Familienhauptes

Wir bestätigen die Richtigkeit aller obengegebenen Daten, und erklären, dass im Falle der Nichtgewährung der Unterstützung die Existenz
der obigen Familien gefährdet wäre.

..... am 191.....
Unterschrift und Amtssiegel des Seelsorgers

..... am 191.....
Unterschrift und Amtssiegel des Gemeindevorstehers

*) Bei Personen im Alter von 5. bis 7. und von 15. bis 18 Jahre angeben Tag Monat und Jahr der Geburt.
**) In Rubrik Anmerkung kann man angeben Elementarschaden (Vernichtung von Baulichkeiten Saat) Krankheit u. d. gl.
***) Eintragen Vor und Zuname des betreffenden Familienangehörigen.

G R U P P E II.

Gemeinde	Kontingent vom 15/I—15/VIII 1916.		Zahl der Nicht- landwirte
	in Meterzentner		
	R o g g e n	W e i z e n	
Topolice	1359	151	2875
Sworzyce	237	27	501
Machory	805	90	1704
Niewierszyn	243	27	515
Owczary	164	19	348
Wielka Wola	362	41	767
Radonia	400	45	847
Janków	462	52	978
Kuniczki	567	63	1200
Unewel	1330	148	2815
Zajączków	365	41	772
S u m m e	5294	704	13322

G R U P P E III.

Białaczów	975	109	2063
S u m m e	975	109	2063

G R U P P E IV.

Stuzianna	201	23	425
Drzewica	859	96	1819
Ossa	315	35	665
Rusinów	467	52	988

Kszczonów	1372	153	2903
Klwów	810	90	1716
Przysucha	2226	248	4730
Goździków	801	89	1696
Skrzyńsko	272	31	577
S u m m e	7323	817	15519

Die zugewiesenen Kontingente an Getreide sind zum Teile durch die Eigentümer der Approvisionierungsmühlen einzumagazinieren, zum Teile durch Lieferungsverträge beim Grossgrundbesitze zu sichern u. z. die Gruppen 2, 3, und 4, im Rahmen der in die betreffende Gruppe eingegliederten Gemeinden, die Gruppe 1. im Rahmen des ganzen Kreises Opoczno.

III.

Diese Kundmachung tritt in Kraft mit 15. Jänner 1916.

28.

Verwertung der Gerstengraupen.

Zl. 8763. 17/I. 1916.

Zw ecks Beseitigung event. Missverständnisse wegen Verwendung von Graupen zu Kochzwecken wird auf Grund der Verordnung № 10506 des Mil. Gener. Gouvernements folgendes bekanntgegeben:

Graupen (Rollgerste) sind Veredlungsprodukte der Gerste und sind als solche den gleichen Bestimmungen unterworfen, wie Mehl. Der Verbrauch von Graupen (Rollgerste) zählt also in die festgesetzte Tagesquote von 250 g Getreide (200 g Mehl).

Demzufolge können Graupen in solchen Orten, in welchen Brot—und Mehlkarten eingeführt sind (Opoczno), nur auf diese verabfolgt werden. In anderen Orten dürfen die Graupen nur einen Ersatz für einen Teil der Tagesmehlration bilden.

Die Bestimmung einer Mühle zur ausschliesslichen Erzeugung der Graupen wird demnächst folgen. Für die bisher erzeugten Graupen werden als Höchstpreise für 1 q. festgesetzt:

Für die grössere Sorte	40 K
„ „ kleinere „	42 K

29.

Unbefugter Kornankauf.

Zl. 861/16. 18.-I.-1916.

Es mehren sich in letzter Zeit die Fälle, dass zahlreiche Winkelhändler von der Bevölkerung Getreide zusammenkaufen und es ausserhalb der Grenzen des Kreises auf Umwegen, in der Nachtzeit ausführen.

Angesichtsdessen werden alle Gemeindevorsteher und Schultheisse neuerlich aufgefordert, nach solchen gewissenlosen Händlern zu forschen, sie anzuhalten und mit der gekauften Ware dem nächsten Gendarmerie-oder Finanzwachposten zu überstellen.

Jeder Gemeindevorsteher, Schultheis oder jemand anderer der einen solchen Winkelhändler ausforscht und zu dessen Einlieferung an die Behörde beiträgt,—wird eine Prämie von 10 bis 200 Kronen, je nach dem Grade der begangenen Übertretung erhalten.

30.

Bestrafung wegen unbefugten Kornankaufes.

Zl. 860/16. 17.-I.-1916.

Einer der grösseren Landwirte des hiesigen Kreises wurde wegen Übertretung der Vorschriften des Getreidemonopols, begangen dadurch, dass er Getreide an Winkelhändler

verkauft, zu einer Geldstrafe von 2000 K verurteilt. Dies wird mit der Warnung allgemein verlautbart, dass alle ähnlichen Übertretungen unnachsichtlich geahndet werden.

Prämie für Erueierung verheimlichter Korn- und Heuvorräte.

31.

Zl. 1386. 24.-II.-1916.

Zufolge Verordnung des Wirtschaftsausschusses des k. u. k. Mil.-Gen. Gouvernements vom 20 Jänner 1916 W. A. № 95 wird angeordnet:

Jede Person, welche bei der Bestandaufnahme von Getreide (Weizen, Roggen, Hafer, Gerste), und Heu (Kleeheu) nicht angemeldete Vorräte an Kornfrucht und Heu dem hiesigen k. u. k. Kreiskommando zur Anzeige bringt, erhält für die Anzeige eine Entlohnung im Ausmasse von 10⁰/₀ des Wertes der zur Anzeige gebrachten Menge als Anzeigeprämie.

Die Anzeigeprämie erhalten gegebenen Falles auch die Gendarmen und die Finanzwachleute.

32.

Zl. 852/16. 17.-I.-1916.

Dem Schultheis des Dorfes Bielowice, Gemeinde Kszczonów, Anton Gąsiorek hat das Kreiskommando für eifrige Erfüllung seiner Pflichten insbesondere für Verhinderung, dass die Winkelhändler von den Landwirten Getreide abkaufen, eine Prämie von 50 K. zuerkannt.

Forst- und Gartenwesen.

33.

Parteienverkehr im Forstbureau.

F. 758. 4. I. 1916.

Über Anfragen der Landbevölkerung, die fortwährend h. a. einlaufen wird verlautbart: Dass der Verkauf von Brenn- und Bauholz an jeden Dienstag im Kreisforstamte des k. u. k. Kreiskommandos Opoczno stattfindet.

34.

Raupenvertilgung.

Zl. 1124. 28.-I.-1916.

Infolge entstandener Raupengefahr (Nonne: *Liparis dispar*) wird sowohl das landesübliche Weissen der Obstbäume wie auch das Sammeln der Raupen und Puppen befohlen.

Die diese Anordnung nicht einhaltenden Obstgärteneigentümer werden mit aller Strenge bestraft.

Bahnwesen.

35.

Eintritt in den Dienst bei Heeresbahnen.

Res. № 11/16. 17.-I.-1916.

Die im Amtsblatte vom 10.-XI.-1915 V. Teil № 102 verlautbarten Verfügungen über den freiwilligen Eintritt von fremden Staatsangehörigen aus Polen oder den angrenzenden Okkupationsgebieten in die österr.-ungar. bewaffnete Macht, gelten auch für die Einreihung solcher Personen in die k. u. k. Heeresbahn.

36.

Übernahme der Waggonladungen.

№ 8328. 12. I. 1916.

Auf M. G. G. Vdg. № 19468 v. 5. Jänner 1916.

Mit der Bahn eingelangte Wagensendungen sind vom Adressaten nach Empfang des bezüglichen Avisos binnen 6 Tagesstunden (von 8 Uhr vorm bis 6 Uhr nachm. berechnet) zu

entladen, widrigenfalls ein Wagenstandgeld von 60 h für jede auch angefangene Stunde der Verzögerung, mindestens aber für den Wagen ein solches von fünf Kronen zu entrichten sein wird.

Dort wo der Adressat mehrere Wagensendungen erhält, den Abschub der Ware in der angegebenen Zeit mangels an Fuhrwerken u-dgl. jedoch nicht bewerkstelligen kann, hat er durch entsprechende Massnahmen, z. B. durch Aufstellen von Lagerschuppen u. dgl./im Einvernehmen mit den Bahnhofkomdten bzw. Stationsvorständen für die rasche Entladung der Wagen vorzusorgen.

Beschlagnahme.

37.

Leinsamenbeschlagnahme.

Zl. 761.

Zufolge Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 13. Jänner 1916 № 21982 wird angeordnet:

Sämtliche Leinsamenvorräte sind in Beschlag genommen und sind in das Getreidehauptmagazin in Opoczno abzuführen.

Demgemäss wird der Handel mit Leinsamen sowie auch jede gewerbliche oder industrielle Verarbeitung dessen (Auspressen von Oel und dergleichen) strengstens verboten.

Von der Beschlagnahme ist nur das zur Saat notwendige Quantum ausgeschlossen.

Die Gemeindevorstände haben sofort alle Vorräte an Leinsamen in der Gemeinde zu ermitteln und einen Ausweis über die vorfindende Leinsamenvorräte zu verfassen, enthaltend die Namen der bezüglichen Landwirte, den Bedarf zur Saat und das Area, welches im Frühjahr mit Lein anzubauen beabsichtigt wird und längstens bis 30. Jänner 1916 hieramts vorzulegen. Alle Gemeindevorstände werden aufgefordert den Landwirten ihrer Gemeinde bekanntzugeben, dass bei Anmeldung der Leinsamenvorräte voll kommen richtige Ziffern anzugeben sind. Für Verheimlichung der Vorräte werden Geldstrafen bis 2000 K nebst Konfiskation der Leinsamenvorräte verhängt werden.

Die Gemeindevorstände werden aufmerksam gemacht, dass jede ungenaue Ausführung dieses Befehles sowie die Nichteinhaltung des festgesetzten Termines bestraft wird.

Der Übernahmepreis für Leinsamen wird demnächst bekannt gegeben.

38.

Harzbeschlagnahme.

ZL. 10830.

In Ergänzung der hierämtlichen Verordnung № 8825 vom 28 November 1915 wird auf Grund des Befehles des Militärgeneralgouvernements in Lublin vom 15 Dezember 1915 Zl. 1411/I angeordnet, dass auch alle im Privatbesitze sich befindenden Vorräte an Harz (auch Rohharz) und Kolophonium auch in kleinen Mengen vom Handel ausgeschlossen sind, und sind diese längstens bis 10. Februar 1916 an die k. u. k. Fassungsstelle in Opoczno abzuführen. Die Vergütungspreise werden demnächst bekannt gegeben. Alle Vorräte, welche nach 10. Februar 1916 aufgefunden werden, werden ohne Vergütung konfisziert.

D i v e r s e.

39.

H a d e r n e i n k a u f.

№ 174. 7. I. 1916.

Das k. u. k. Kreiskommando in Opoczno kauft sofort jede Menge von Hadern und ähnlicher, zur Erzeugung der Dachpappe geeigneter Abfälle, sogar allermindestener Qualität, um den Preis 12 K für 100 kg.—244 russ. Pfund.

Das gesammelte Material, auch in kleineren Mengen als 100 kg. ist an die Fassungsstelle in Opoczno, nächst der Bahnstation abzustellen, wo der Lieferant eine Bescheinigung bekommen wird, auf Grund deren die Kassa des Kreiskommandos ihm sofort den entfallenden Betrag auszahlen wird.

III. FINANZWESEN.

40.

Eintritt in den Finanzwachdienst.

ZL. 2208/T. A. d 5/II. 1916.

Laut Erlass des k. u k. Militärgeneralgouvernements v. 15. XII. 1916 № 16469 können die sich freiwillig meldenden Einwohner des Okkupationsgebietes Polen zum aushilfsweisen Dienste bei der k. u k. Finanzwache herangezogen werden.

1) Bedingungen zur Aufnahme nebst physischer Eignung:

- a) Die volle Beherrschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift jene, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind finden eine vorzugsweise Berücksichtigung,
- b) eine der ihnen zufallenden Dienstssphäre entsprechende Intelligenz.
- c) makelloses Vorleben,
- d) ein Alter von über 18, bis höchstens 35 Jahren, sowie endlich,
- e) der Besitz einer mitzubringenden warmen Decke, guter warmer Kleidung, ebensolcher Beschuhung und Wäsche.

Minderjährige haben sich mit der schriftlichen Einwilligung des Vaters (Vormundes), welche von der Gemeinde bestätigt sein muss, auszuweisen.

2) Gebührenbestimmungen.

Diesen Leuten wird eine tägliche Entlohnung von 5 (fünf) Kronen pro Mann bewilligt. (Andere Gebühren können nicht zugestanden werden) Der Tageslohn wird ihnen vom Tage ihres Dienstantrittes (Meldung) beim k. u k. Finanzwachkommando in Lublin von 5 zu 5 Tagen im vorhinein ausgezahlt.

Der Dienst ist von diesen Leuten in ihrer eigenen Kleidung zu versehen; für ihre Unterbringung und voraussichtlich auch für eine kräftige, doch billige Verköstigung, welche sie aus ihrem Taglohn zu zahlen haben werden, wird das Finanzwachkommando vorsorgen.

3) Die Leute, die zum erwähnten Dienste aufgenommen werden und freiwillig ihre diesbezüglichen Verpflichtungen übernehmen, müssen sich der Militärgewalt und dies feierlich geloben.

Dienstesnachlässigkeit und Fahrlässigkeit, unreelle oder gar verbrecherische Handlungen würden-ausser Entlassung-Strafen nach dem Mil. Strafgesetz nach sich ziehen.

Die Gesuche sind bis längstens 20 Februar 1916 einzubringen.

41.

Konsumsteuer.

Zl. 1501./F. A.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin vom 10. Dezember 1915 № 15005 und der Anwendbarkeit des Artikels 48 der Haager Landkriegsordnung wird vom 2 Jänner angefangen die Verzehrungsteuer im Okkupationsgebiete Polen folgendermassen erhöht:

1. Von Brantwein und Spiritus 20 kop. für einen Eimergrad absoluten Alkohols,
2. Vom Alkohol aus allerlei Beeren 14 kop. für einen Eimergrad,
3. von Bier a 3 Rub, resp. 2 R. 30 kop. für einen Pud Malzes,
4. vom Zucker a 2 Rb. für einen Pud,
5. von destillierten Naphtabeleuchtungsölen 90 kop. und von nicht destillierten 30 kop. pro 1 Pud (ausländische Sendungen unterliegen auch der Zollgebühr),
6. von inländischen Presshefen a 32 kop. von ausländischen Presshefen a 36 pro einen Pfund,
7. von den sogenannten schwedischen Zündhölzchen inländischer Provenienz 1 kop. 2 kop. 3 kop. 4 kop. für eine Schachtel ausländischer Provenienz 1¹/₂, 3, 4¹/₂, 6 kop. für eine Schachtel—

von allen anderen Zündhölzchengattungen das doppelte Ausmass,

8. von Zigarettenhülsen a 4 kop. für 100 Stück (Länge des zur Tabakfüllung bestimmten Teiles 5 cm.)

9. von einem Zigarettenpapierbüchel (50 Blätter)—Dimension 5—8 cm. a 1 kop.

Alle werden somit aufgefordert, die in Verkaufsstellen oder am Transporte sich am 2. Jänner 1916 befindlichen Vorräte an obgenannten Verbrauchsartikeln entweder beim k. u. k. Kreiskommando (Finanzabteilung) oder bei den nächsten Finanzwachposten bis längstens 5 Jänner 1916 zu melden.

Die Nichtbefolgung der obigen Aufforderung wird mit Geldstrafe bis 2000 K oder mit Arrest bis 6 Monaten bestraft werden.

IV. GERICHTSWESEN.

42.

Aburteilung wegen Preistreiberei.

Zl. № 111/15.

3

Der vom k. u. k. Kreiskommando in Opoczno delegierte k. k. Bezirksrichter Włodzimirz Żegestowski hat in der Strafsache des Tomasz Wiśniewski, Teodora Małachowska und Balbina Kuczyńska wegen Übertretung nach § 1. der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915. № 38. Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen nach am 20. Dezember 1915. durchgeführter Verhandlung im Beisein der Beschuldigten Tomasz Wiśniewski und Teodora Małachowska und in Abwesenheit der Beschuldigten Balbina Kuczyńska zurecht erkannt:

Tomasz Wiśniewski, Teodora Małachowska und Balbina Kuczyńska sind schuldig, dass sie in Poświętne im Monate November 1915. Mehl, beziehungsweise Brot, also Gegenstände des allgemeinen Bedarfes um einen Preis verkauften, der den in der Marktpreistabelle festgesetzten Preis überstieg, sie sind also bei ihrem erwerbsmässigen Verkaufe in einer Weise vorgegangen, dass dadurch ihr Unternehmergewinn wesentlich über das den örtlichen Verhältnissen entsprechende Ausmass erhöht wurde und haben einen Preis erreicht, der den Lebensunterhalt des Konsumenten erschwert;

dadurch haben sich die Angeklagten gegen die Bestimmung des § 1. der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15/9 1915 № 38. Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen vergangen und werden gemäss der zitierten Verordnung mit Geldstrafe zu je 25 Kronen und gemäss § 389. Str. Pr. O. zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens verurteilt.

43.

S t e c k b r i e f e.

Zl. 10784.

1) Wicenty Bzinkowski, in Majków, Gemeinde, Wąchock geboren mutmasslich dahin zuständig, klein, stark gebaut, am Gesichte mit Sommersprossen bedeckt, hat blonde Haare, bartlos, trägt einen hellen Sakkoanzug und

2) Maryanna Bzinkowska, Ehegattin des Obgenannten, mager hat dunkelblonde Haare ist sehr gesprächig,—sind des in der Nacht vom 18. auf 19. Oktober l. J. zum Nachtheile der Theodora Duda in Majków begangenen Kuhdiebstahles dringend verdächtig.

Alle Kreiskommandos, Sicherheitsbehörden und Organe, werden ersucht, nach den geflüchteten Beschuldigten zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem nächsten zuständigen Militärgerichte einzuliefern.

Gericht des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

Zl. 11164. 20. XII. 1915.

1.) Stanislaus Młynarczyk, Sohn des Anton und gs. Helene 32 Jahre alt in Mostki, Gemeinde Wielka Wieś, Kreis Hża geboren, ebendahin zuständig, Pferdehändler, mittelgross, mittelstark gebaut, hat angeblich graue Augen, schöne weisse Zähne. blonde Haare einen solchen kleinen Schnurrbart, hat elegantes Auftreten, spricht, polnisch, russisch und jüdisch, verheiratet mit der Tochter des Johann Kwiecień in Parszów und

2.) Walenty Jedynak, Walek genannt, ca. 36. Jahre alt, Sohn des Sylwester, in Mostki Gem. Wielka wieś, Kreis Hża geboren, ebendahin zuständig, Schuster, mittelgross, etwas untersetzt, hat dunkle Haare und solchen kleinen Schnurrbart, unter der Nase leere Bartstelle, blat-

ternarbig, geht etwas steif und nach vorne gebeugt mit gehängtem Kopfe, hat ein unfreudliches und verbrecherisches Aussehen, spricht polnisch und russisch.—sind des am 31. Oktober 1915 am Meierhofe in Brzezie zum Schaden des Gutsbesitzers Theodor Wietrzykowski verübten Raubes dringend verdächtig.

Alle Kreiskommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht nach den geflüchteten Beschuldigten zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem nächsten zuständigen Militärgerichte einzuliefern.

Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

Zl. 401/16.

Der mit dem Urteile des Militärgerichtes des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik 9. Z. K. $\frac{25}{18}$ /15 vom 29. Dezember 1915. wegen des Verbrechens der Teilnehmung am Diebstahl zum einjährigen verschärften Kerker verurteilte Bäckergehilfe Anton Gutkowski, ist am 2. Jänner l. J. aus dem Feldarreste in Wierzbnik entsprungen.

Gutkowski ist aus Radom in Polen gebürtig, Sohn der Eheleute Adalbert und Josefa, nach Radom zuständig und zuletzt dortselbst wohnhaft, 30 Jahre alt, röm.-kat., verheiratet Bäckergehilfe von Profession wegen Diebstahls vorbestraft.

Derselbe ist mittelgrosser Statur hat längliches Angesicht, blaue Augen, dunkle Haare, Augenbrauen, ebensolchen kleinen Schnurrbart, spricht polnisch und russisch.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organe, werden ersucht, nach dem obgenannten Gutkowski zu forschen, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem Feldarreste des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik einzuliefern.

Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

Zl. 11611. E. № 571. 28/12-1915.

Anton Bromirski, 22 Jahre alt, in Opatów geboren, in Doły Biskupie, Gemeinde Kunów, Kreis Opatów wohnhaft, röm.-kath. ledig, Schlosser, kleine Statur, blonde Haare, blonde Augenbrauen blaue Augen, ovales Gesicht, spricht polnisch, wegen des Verdachtes des Raubes in Untersuchung, ist am 2. Dezember 1915 aus dem Feldarreste in Opatów entsprungen.

Im Betretungsfalle wolle er verhaftet und dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Opatów eingeliefert werden.

Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Opatów.

E. № 210/16.

Am 30. Oktober abends l. J. haben cca 10 bewaffnete Banditen den Maierhof in Morogowice überfallen und 4800 Rubel, 4800 Mark, Pretiosen im Werte von cca 3500 Rubel, einen grünen Sportanzug, eine Haarschneidemaschine und 4 Rasiermesser, eines von der Firma Biękowski geraubt.

Personenbeschreibung von vier Bauditen:

1. Mittelgross, blond, bartlos, blatternarbig, das Gesicht von kränklichem Aussehen, cca 30 Jahre alt, er trug eine schwarze jüdische Kappe,

2. Mittelgross, blasses, bartloses Gesicht, cca 20 Jahre alt, war bekleidet mit schwarzem, weichem Hut, langem Pelz mit grauem Überzug und hohen Stiefeln,

3. Gross, schwarze Haare ohne Schnurrbart, längliches Gesicht, cca 20 Jahre alt, in schwarzer Pelzmütze, dunklen Kleidern, Stiefeln,

4. Gross, volles Gesicht, rote Gesichtsfarbe, dunkelblond, blonder herabhängender Schnurrbart, cca 24 Jahre alt, in grauer Sportkappe dunkelgrauem Anzug, hohen Stiefeln, am Halse ein blaues kariertes Halstuch.

Personenbeschreibung der übrigen Banditen fehlt.

Im Betretungsfalle verhaften und dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Opatów einliefern.

Zl. 1839/16.

Johann Plusa, Sohn des Erazm auch Aleksy genannt Taglöhnerer, röm. kat. ledig in Grzybowa góra wohnhaft, wahrscheinlich auch dortselber geboren und dahin zuständig geht nach rechts gebogen und hat den linken Fuss krümin, wird wegen des am 2. November 1915 in Mirzu zum Nachteile des Grundwirtes Ignatz Stachowice begangenen Pferdediebstahls gesucht.

Alle Kommandos, Sicherheits behörden nnd Organe werden ersucht nach dem Geflüchteten, dessen Strafsache hiergesichts unhängig ist, zu forsehen, ihm im Betretungsfalle zu verhaften und dem nächsten Militärgerichte einzuliefern.

Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

Zl. 1423.

Johann Sokól im Jahre 1875 in Wielkie, Gemeinde Łaziska, Kreis Hża geboren, ebendahin zuständig und wohnhaft, angeblich wohlerhalten, röm. kat. ledig, gewesener Kaufmann, Analphabet, vermögenslos wird wegen des am 28. Oktober 1915 in Wielkie an der Person der Rosalia Łaska aus Wielkie begangenen Verbrachens der schweren Körperlichen Beschädigung gesucht.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht nach dem Geflüchteten, dessen Strafsache hiergerichts anhängig ist zu forsehen ihn im Betretungsfalle zu verhaften und den nächsten Militärgerichte einzuliefern.

Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

Zl. 160. 1. II. 1916.

Am 27. Dezember v. J. ist aus dem Feldarrest in Wierzbnik der wegen Spionageverdacht inhaftiert gewesene Russe Georgij Temachwejew, entsprungen.

Derselbe ist aus Kamieniec Podolski, Gouvernement Wołyń in Russland gebürtig, ebendahin heimatzuständig, 28 Jahre alt, gr. orient., verheiratet, Zimmermann von Beruf, hielt sich zuletzt in Małaszyn, Kreis Hża auf.

Derselbe ist mittelgrosser Statur, hat längliches Angesicht, lange spitzige Nase, dunkelblonde Haare, ebenso kleinen Schnurrbart spricht polnisch und russisch, schreibt russisch.

Alle Kommandanten, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem Genannten zu forsehen, denselben im Betretungsfalle verhaften und dem Militärgerichte in Wierzbnik überstellen zu lassen.

Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

K. u. k. Kreiskommandant

Zhaddäus R. von Wiktor

Oberst. m. p.

